

Aktenzeichen: - 0280 - Sch

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im  
eigenen Wirkungskreis des Marktes Altdorf  
- Kostensatzung -**

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund von Art 20 Kostengesetz (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

**§ 1**

Der Markt Altdorf erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.1995 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

**Altdorf, den 08. November 2017  
Markt Altdorf**

**Helmut Maier  
1. Bürgermeister**



Amtshandlung	Gebühr
<b>Abgaben, öffentliche</b> . . . . .	kostenfrei
<b>Abfallbeseitigung</b> , siehe → Müllabfuhr, → pflanzliche Abfälle	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) . . . . .	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung auf Grund einer Satzung (KommKVz 701) . . . . .	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701 (KommKVz 702) . . . . .	10 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703) . . . . .	10 bis 600 €
<b>Abgrabung</b> , siehe → Bauantrag	
<b>Abmarkung</b> von Grundstücken (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abmarkungsgesetz – AbmG) siehe → Feldgeschworene	Kostenschuldner ist die Gemeinde. Sie ist aber berechtigt, von den beteiligten Grundstückseigentümern Ersatz zu verlangen.
<b>Abmarkung</b> von Fischereirechten (Art. 10 BayFIG) . . . . .	gebührenfrei, sofern Amtshandlungen vorgenommen werden (ansonsten bestimmen sich die Kosten nach dem AbmG)
<b>Ablehnung eines Antrags</b> , siehe → Antrag	
<b>Abmeldung</b> , siehe → Meldewesen, → Gewerbewesen	
<b>Abschriften, Ablichtungen (Kopien)</b> von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen, siehe → Schreibaussagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien aus Behördenakten (KVz 1.III.0/1.2)	
1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte . . . . .	5 € je übermittelte Datei
an nicht am Verfahren Beteiligte . . . . .	7,50 € je übermittelte Datei
2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte:	
– für bis zu 10 Seiten . . . . .	7,50 €
– für mehr als 10 bis zu 50 Seiten . . . . .	7,50 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
– für mehr als 50 Seiten . . . . .	27,50 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
an nicht am Verfahren Beteiligte:	
– für bis zu 10 Seiten . . . . .	10 €
– für mehr als 10 bis zu 50 Seiten . . . . .	10 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
– für mehr als 50 Seiten . . . . .	30 € zuzüglich 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
Ist die Ausfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr für Papierform bzw. Telefax bis auf das Fünffache erhöht werden (KVz 1.III.0/3).	
<b>Abwasserbeseitigung</b> , siehe → Kanalisation	
<b>Akteneinsicht</b> Einsicht in Akten oder amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird (KVz 1.I.3) . . . . .	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 € gebührenfrei
Einsicht in Sitzungsniederschriften (Art. 54 GO) . . . . .	
<b>Amtshandlungen</b>	
1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .	kostenfrei
Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.	
2. im Vollstreckungsverfahren	
a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird, KVz 1.I.8/1, KommKVz 021 . . . . .	12,50 bis 150 €
b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.I.8/2, KommKVz 021 . . . . .	50 bis 2 500 €
c) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG (KommKVz 021) . . . . .	Eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung
d) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen, KVz 1.I.8/3 . . . . .	15 bis 250 €

Amtshandlung	Gebühr
<b>Amts- und Rechtshilfe</b> (keine Amtshandlung i. S. d. Art. 1 Abs. 1 KG); Art. 8 BayVwVfG	gebührenfrei
<b>Androhung von Zwangsmitteln</b> , siehe → Amtshandlungen	Aufwendungen der Behörde eines anderen Rechtsträgers über 25 € sind auf Anforderung zu erstatten
<b>Angestelltenversicherung</b>	kostenfrei
Bescheinigungen, Verhandlungen, Urkunden (§ 64 SGB X) . . . . .	5 bis 150 €
<b>Anmahnung rückständiger Beträge</b> (KVz 1.I.7, KommKVz 031) . . . . .	gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO
siehe → Mahngebühren	
<b>Anmeldung</b> , siehe → Meldewesen, → Gewerbeswesen	
<b>Anordnungen für den Einzelfall</b> (KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
<b>Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG</b> (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000)	15 bis 600 €
<b>Anschluss- und/oder Benutzungszwang</b> , siehe → Befreiung vom ...	
<b>Antrag</b>	
In den Fällen des Art. 8 Abs. 3 KG ist von der Festsetzung der Kosten abzusehen, soweit durch die Zurücknahme eines Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.	
1. Aufnahme zur Niederschrift (z. B. Bauantrag) . . . . .	7,50 bis 75 €
Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht (KVz 1.I.6, KommKVz 006).	je angefangene Stunde
2. Ablehnung eines Antrags (Art. 8 Abs. 1 KG) . . . . .	Gebühr der beantragten Amtshandlung kann bis auf <sup>1/10</sup> ermäßigt werden; bei Ablehnung wegen Unzuständigkeit: Ermäßigung oder Erlass möglich; Verdoppelung der Gebühr bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich
3. Vorbehandlung eines Antrags; in der Regel Amtshilfe . . . . .	kostenfrei
Sind Urkunden u. Ä. zu erstellen, so sind die dafür anfallenden Gebühren zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich Kostenfreiheit dafür eingeräumt ist, wie z. B. bei Sozialhilfe, Jugendhilfe, Versorgungsangelegenheiten.	Ausnahmen, wenn für die gemeindliche Tätigkeit ein Gebührentarif angegeben ist, vgl. z.B. bei Führerschein
4. Zurücknahme eines Antrags nach Fortgang der Sachbehandlung oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist (Art. 8 Abs. 2 KG) . . . . .	<sup>1/10</sup> bis <sup>3/4</sup> der Gebühr der beantragten Amtshandlung, mindestens 15 €, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr sowie Auslagen
Ist das VwKostG einschlägig, beträgt die Gebühr <sup>1/4</sup> bis <sup>3/4</sup> der für die Amtshandlung zu erhebenden Gebühr. Auch Erlass aus Billigkeitsgründen ist möglich (§15 Abs. 2 VwKostG).	
<b>Anzeigen</b>	
Entgegennahme einer Anzeige (ohne Amtshandlung nach außen), Art. 1 Abs. 1 KG . . .	kostenfrei
Wird eine Bescheinigung ausgestellt oder ist sonst eine Amtshandlung erforderlich (KVz 1.I.2, KommKVz 002) . . . . .	5 bis 75 €
<b>Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</b>	
Bescheinigungen, Verhandlungen, Urkunden (§ 64 SGB X; § 7 SGB X) . . . . .	kostenfrei
<b>Atteste</b> , siehe → Bescheinigungen	
<b>Aufenthaltsbescheinigungen</b> , siehe → Meldewesen	
<b>Aufhebung der Sperrzeit</b> , siehe → Sperrzeit	
<b>Auskünfte</b>	
Wurde vor der Einleitung eines Verfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den lfd. Nm. KVz 2.I ff. „Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen“ ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde (KVz 1.II.0).	
1. Auskünfte einfacher Art (KVz 1.I.10) . . . . .	kostenfrei
2. mündlich oder schriftlich, wenn sie einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, für die Gemeinde rechtsverbindlich sind oder einen wesentlichen Inhalt haben (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) . . . . .	5 bis 25 000 €
3. Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung (KVz 2.IV.2/) . . . . .	kostenfrei
4. an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (KVz 2.II.4/1.1.10) . . .	kostenfrei
Siehe → Bauwesen, → Meldewesen, → Gewerbeswesen, → Personenstandsangelegenheiten, → Amtshilfe (wenn Auskunftersuchen anderer Behörden vorliegen)	

Amtshandlung	Gebühr
<p><b>Auslagen</b>, siehe → Schreibauslagen</p> <p><b>Ausnahmebewilligung</b>, siehe → Erlaubnis</p> <p><b>Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertage</b>, siehe → Sonn- und Feiertage</p> <p><b>Ausspielungen</b>, siehe → Lotterie</p> <p><b>Automaten</b> (Spielgeräte), siehe → Gewerbewesen</p>	
<p><b>B</b>auantrag (Bauplan)</p> <p>Vorbehandlung eines Bauantrags/Antrags auf Abgrabung, d.h. Stellungnahme der Gemeinde gemäß Art. 64 Abs. 1 BayBO (Amtshilfe durch Bauaufsichtsbehörde) . . .</p>	kostenfrei
<p><b>Bauwesen</b></p>	
<p>1. Auskunft über die Bebaubarkeit von Grundstücken (auch schriftlich) . . . . .</p>	kostenfrei
<p>2. Auskunft, die einen besonderen Aufwand erfordert (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) . . . . .</p>	5 bis 25 000 €
<p>3. Ausübung des Vorkaufsrechts, siehe → Vorkaufsrecht</p>	
<p>4. Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO (KVz 2.1.1/1.33) . . . . .</p>	25 €
<p>5. Erschließungsbeitrag, Bescheid über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Vorausleistungen (§§ 127-135 BauGB), Art. 20 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG (Nr. 1.5.3 der Bek des StMI vom 20.1.1999, AllMBI. S. 135, zuletzt geändert durch Bek vom 18.9.2009, AllMBI. S. 327) . . . . .</p>	kostenfrei
<p>6. Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB . . . . .</p> <p>Kosten können nur für die Zeugniserteilung selbst erhoben werden. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, geschieht von Amts wegen (Nr. 1.5.2 der Bek des StMI vom 20.1.1999, AllMBI. S. 135, zuletzt geändert durch Bek vom 18.9.2009, AllMBI. S. 327).</p>	Empfehlung: geringe Gebühr ausreichend
<p>7. Gebote nach §§ 176-179 BauGB (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG, KommKVz 612) . . . . .</p>	kostenfrei
<p>8. Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB (KVz 2.1.1/1.6) . . . . .</p> <p>Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zu Grunde zu legen. Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zu Grunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 4 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 40 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB.</p>	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 40 €
<p>9. Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist (KVz 2.1.1/1.7) . . . . .</p>	25 bis 125 €
<p>Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfugung . . . . .</p>	kostenfrei
<p>10. Erklärung im Freistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BayBO . . .</p>	kostenfrei
<p>11. Auskunft aus Bauleitplänen und anderen Akten, siehe → Auskunft</p>	
<p>12. Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung (KommKVz 613) . . . . .</p>	15 bis 1 000 €
<p>13. Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB (KommKVz 614) . . . . .</p>	kostenfrei
<p>14. Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, KommKVz 615) . . . . .</p>	kostenfrei

Amtshandlung	Gebühr
Bayerisches Rotes Kreuz – Auskünfte (Suchdienst), KVz 2.II.4/1.1.10 . . . . .	kostenfrei
Bayerischer Rundfunk, siehe → Meldewesen	
<b>Beamtenrechtliche Angelegenheiten</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 KG; Art. 80 BayVwVfG) . . . Die für den Beamten typischen Amtshandlungen, die als Folge des besonderen Rechtsverhältnisses anzusehen sind, sind kostenfrei, wie Anstellung, Ablehnung, Entlassung, BDA-Festsetzung, Versetzung, Trennungsschädigung; andere Amtshandlungen dagegen nicht.	kostenfrei
<b>Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang</b> (KommKVz 700). . . . .	10 bis 400 €
<b>Beglaubigungen</b>	
1. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (KVz 1.I.1/1.2) . . . . .	5 bis 60 €
2. Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien u. dgl. (KVz 1.I.1/2, KommKVz 001):	
a) bei Schriftstücken in deutscher Sprache (KVz 1.I.1/2.1) . . . . .	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
b) bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind (KVz 1.I.1/2.2)	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
4. Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien u. dgl. unabhängig von der Seitenzahl (KVz 1.I.1/3) . . . . .	5 € im Einzelfall
5. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden (KVz 1.I.1/3).	
<b>Bescheide, Beschlüsse</b>	
Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) . . . . .	5 bis 25 000 €
<b>Bescheinigungen, Bestätigungen</b>	
1. aller Art (KVz 1.I.2/, KommKVz 002 Nr. 2), sofern nicht besonders geregelt (siehe → Lebensbescheinigungen Ziffer 1) . . . . .	5 bis 75 €
2. bei steuerlich absetzbaren Spenden (KommKVz 002 Nr. 1) . . . . .	kostenfrei
<b>Bestattungswesen</b>	
1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof (KommKVz 750) . .	10 bis 600 €
2. Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen (KommKVz 751) . . . .	10 bis 150 €
3. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (KommKVz 752) . . . .	10 bis 150 €
4. Genehmigung auf Grund einer Gemeindeverordnung (KommKVz 753) . . . . .	10 bis 1 250 €
5. Einzelanordnung auf Grund einer Gemeindeverordnung (KommKVz 754) . . . . .	10 bis 600 €
6. Erlaubnis zur Bestattung ohne Todesbescheinigung nach § 16 Abs. 2 BestV . . . .	10 bis 200 €
7. Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 18, 19 BestV . . . .	10 bis 150 €
8. Genehmigung zur Bestattung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BestV . . . . .	10 bis 250 €
9. Genehmigung zur Bestattung in Metallsärgen (§§ 12, 30 BestV) . . . . .	10 bis 300 €
10. Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 BestV) . . . . .	10 bis 200 €
11. Ausnahmegenehmigung für Leichenwagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BestV) . . . . .	10 bis 200 €
12. Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche (§ 21 BestV) . . . . .	10 bis 300 €
Bei 6. bis 12. handelt es sich um Gebührevorschläge auf Grund von Art. 6 KG. Für Leichentransporte von und nach dem Ausland vgl. Bek des StMI vom 4.6.1987 (MABl. S. 368), Kosten bei Leichenbergung, -sicherung und -transport in Fällen von Art. 14 Abs. 2 BestG, wenn nicht die Polizei zuständig ist, vgl. Bek des StMI vom 25.10.1974 (MABl. S. 808).	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Besteuerungsgrundlagen</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
<b>Brandverhütung</b>	
1. Anordnung (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
2. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) . . . . .	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
<b>Bürgerbegehren, Bürgerentscheide</b> (Art. 18 a GO, Art. 12 a LKrO, KommKVz 020) . .	kostenfrei
<b>Bundspersonalausweise</b> , siehe → Personalausweise	
<b>Bundeszentralregister</b> , siehe → Führungszeugnisse	
<b>Bußgeldbescheid und -verfahren</b> (Gebühr), siehe → Ordnungswidrigkeiten § 107 Abs. 1 OWiG . . . . .	5 v.H. der festzusetzenden Geldbuße, mindestens 25 €, höchstens 7 500 €
<b>D</b>	
<b>Datenschutz</b> , siehe → Gewerbeswesen, → Meldewesen	
<b>Dienstaufsichtsbeschwerden</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Dienstkraftfahrzeug / Dienstkraftrad</b>	
Benutzungspauschale je angefangener Fahrkilometer bei Amtshandlungen (Bek vom 17.7.2001, AIIIMBl. S. 395) . . . . .	0,30 € / 0,13 €
siehe → Anhang: Reisekostenvergütungen	
<b>Dultwesen</b> , siehe → Marktwesen	
<b>E</b>	
<b>Eidesstattliche Erklärungen</b> (Vertriebenengesetz, Personenstandsangelegenheiten)	kostenfrei
<b>Einsicht</b> in Akten und amtliche Bücher, siehe → Akteneinsicht	
<b>Einwohnerverzeichnis</b> , siehe → Meldewesen	
<b>Erbrechtssachen</b> , siehe → Nachlasssicherung	
<b>Erlass, Erstattung, Stundung öffentlicher Abgaben</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Erledigung eines Antrages, Zurücknahme eines Antrages vor Beendigung der Amtshandlung</b> , siehe → Antrag Nr. 4	
<b>Erlaubnis</b>	
1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) . . . . .	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
<b>Ersatzvornahme</b> , siehe → Amtshandlungen Nr. 2 b)	
<b>Erschließungsbeitrag</b> , siehe → Bauwesen	
<b>Erstattung, Erlass, Stundung öffentlicher Abgaben</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>F</b>	
<b>Fachaufsicht, Rechtsaufsicht</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Fahnen</b> , siehe → Wappen	
<b>Fahrerlaubnis</b> , siehe → Führerscheine	
<b>Fahrpreismäßigung</b> , siehe → Meldewesen	
<b>Feiertage</b> , siehe → Sonn- und Feiertage	
<b>Feldgeschworene</b>	
Gebühren nach Zeitaufwand (Art. 19 AbmG, § 3 Feldgeschworenenordnung) und Nebenkosten (Art. 20 AbmG), Auslagen . . . . .	Gebührenordnung des Kreistags/Stadtrats
siehe → Abmarkung	
<b>Feld- und Waldwege</b> , siehe → Straßenbaulast	
<b>Feuerbeschau</b>	
Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
1. wenn keine/geringfügige Mängel festgestellt werden (KommKVz 120) . . . . .	kostenfrei
2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden (KommKVz 120) . . . . .	15 bis 1 000 €

Amtshandlung	Gebühr
3. Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV), KommKVz 121. . . . .	kostenfrei
4. Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV), KommKVz 122 . . . . .	15 bis 1 000 €
<b>Feuerbestattung</b> , siehe → Bestattungswesen	
<b>Feuerwerkskörper</b> , siehe → Sprengstoffgesetz (SprengG)	
<b>Fischereischeingebühren</b> (Fischereiabgaben s. § 9 AVBayFiG)	
1. Fischereischein auf Lebenszeit (KVz 6.I.2/1.1) . . . . .	35 €
2. Jahresfischereischein (Erteilung oder Verlängerung), KVz 6.I.2/1.2 . . . . .	7,50 €
3. Jugendfischereischein (KVz 6.I.2/1.3) . . . . .	5 €
4. Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach § 10 AVBayFiG (KVz 6.I.2/3) . . . . .	5 €
5. Zweitschrift eines Fischereischeines (KVz 1.I.5) . . . . . 1. bis 3. und 5. jeweils i. V. m. Nr. 13.5 und 13.6 VwVFIR vom 12.11.1999, AllIMBI. S. 939, zuletzt geändert durch Bek vom 27.11.2007, AllIMBI. S. 780.	10 bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
6. Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeines (KVz 6.I.2/2) . . . . .	12,50 bis 35 €
7. Zwangsweise Einziehung (KVz 1.I.8/2) . . . . .	50 bis 2 500 €
<b>Fliegende Verkaufsanlagen</b> , Anordnungen nach Art. 29 LStVG (KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
<b>Flurbereinigung</b> , Beglaubigung von Vollmachten nach § 123 Abs. 2 FlurbG (Art. 18 AGFlurbG) . . . . .	kostenfrei
<b>Fotokopien</b> , siehe → Abschriften	
<b>Friedhofswesen</b> , siehe → Bestattungswesen	
<b>Fristverlängerungen</b>	
1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde (KVz 1.I.4/1, KommKVz 004) . . . . .	10 bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
2. Fristverlängerung in anderen Fällen (KVz 1.I.4/2, KommKVz 004) . . . . .	5 bis 60 €
<b>Führerscheine</b>	
Rechtsgrundlage: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.1.2011 (BGBl. I S. 98)	
1. Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung zuständige (§§ 8, 9 ZustVVerk) Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen (Geb.-Nr. 201) . . . . .	5,10 €
2. Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Geb.-Nr. 202.1) . . . . . – bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung . . . . .	33,20 € zusätzlich 10,20 bis 35,80 €
3. Erteilung bei ausländischer Fahrerlaubnis, EU oder EWR (Geb.-Nr. 202.2) . . . . .	zusätzlich 25,60 €
4. Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV (Geb.-Nr. 202.8) . . . . .	7,70 €
5. Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Absatz 5 Satz 2 FeV (Geb.-Nr. 202.9)	1,50 bis 10 €
<b>Führungszeugnisse</b> . . . . .	
1. Führungszeugnisse, die auf Antrag einer Behörde erteilt werden (Bek des StMI betr. Vollzug des BZRG vom 2.6.1980, MABl. S. 338, zuletzt geändert durch Bek des StMI vom 7.10.2004, AllIMBI. S. 538) . . . . .	kostenfrei
2. Erteilung auf Antrag einer Privatperson . . . . . Die Gemeinde behält zwei Fünftel ein und überweist drei Fünftel am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres an die Bundeskasse.	13 €
<b>Fundsachen</b>	
1. Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1 FundV (KVz 2.IV.6/) . . . . .	kostenfrei
2. Über das normale Fundsachenverfahren hinausgehende Amtshandlungen, z. B. Bescheinigungen für Versicherungen (KVz 1.I.2/) . . . . .	5 bis 75 €
Die Aufwendungen der Gemeinde für den Transport, die Verwahrung und Erhaltung der Fundsache sind durch den Empfangsberechtigten zu erstatten (§ 9 FundV).	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Gaststätten</b>	
1. Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte nach § 12 GastG (KVz 5.III.7/7) . . . . .	25 bis 1 750 €
2. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 5 GastG (KVz 5.III.7/9.1) . . . . .	25 bis 500 €
3. Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 12 Abs. 3 GastG (KVz 5.III.7/9.2)	25 bis 250 €
4. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV (KVz 5.III.7/16) . . . . .	20 bis 75 €
5. Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 GastV (KVz 5.III.7/17) . . . . .	20 bis 100 €
Vollzug der Sperrzeitregelung, siehe → Sperrzeit	
<b>Gebührenanforderung</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5a KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Gemeindliche Anordnungen</b>	
1. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) . . . . . Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
3. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
4. Anwendung von Zwangsmitteln (KVz 1.I.8/2, KommKVz 021) . . . . .	50 bis 2 500 €
5. Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/1) . . . . .	15 bis 600 €
6. Anordnung zur Haltung von Hunden nach Art. 18 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/2) . . . . .	15 bis 400 €
7. Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere oder Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (KVz 2.II.1/4) . . . . .	25 bis 400 €
8. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (KVz 2.II.1/6) . . . . .	15 bis 125 €
<b>Gemeindliche Satzung</b> , siehe → Satzung	
<b>Gemeingebrauch von Straßen, Wegen und Plätzen</b> (Art. 14 Abs. 2 BayStrWG) . . . . .	gebührenfrei
<b>Genehmigungen</b>	
Falls keine besondere Regelung besteht (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) . . . . .	5 bis 25 000 €
<b>Gewerbewesen</b>	
1. Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis (§ 14 Abs. 8 GewO)	
a) Auskunft über einen Gewerbebetrieb (KVz 5.III.5/1.1) . . . . .	12,50 €
b) Auskunft über mehrere Gewerbebetriebe (KVz 5.III.5/1.2) . . . . .	12,50 € für den ersten, zuzüglich 5 € für jeden weiteren Gewerbebetrieb
Für die Gebührenerhebung ist es gleichgültig, ob die Auskunft mündlich oder schriftlich erteilt wird; auch mündliche Auskünfte sind gebührenpflichtig. Die Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis können, nachdem sie ausnahmslos im Kostenverzeichnis als kostenpflichtige Amtshandlungen genannt sind, nicht als gelegentliche Auskünfte und damit als kostenfreie Amtshandlungen behandelt werden (siehe auch → Auskünfte).	
2. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3, Auskunftseinholung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GewO (KVz 5.III.5/2)	12,50 bis 50 €
3. Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige nach § 55 c Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO (KVz 5.III.5/27) . . . . .	12,50 bis 50 €
Nach der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 GewO ist die Gebühr nach Nrn. 2 und 3 auch dann zu erheben, wenn der Anmeldepflichtige auf die Bescheinigung verzichtet.	
4. Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO (KVz 5.III.5/7) . . . . .	50 bis 500 €
5. Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO (KVz 5.III.5/8) . . . . .	25 bis 50 €
6. Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO (KVz 5.III.5/9) . . . . .	50 bis 500 €
7. Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse nach § 33 c Abs. 1, 33 d und 34 GewO (KVz 5.III.5/22) . . . . .	50 bis 1 500 €

Amtshandlung	Gebühr
8. Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO (KVz 5.III.5/3) . . . . .	25 bis 500 €
9. Gewerbsmäßige Darbietung von Lustbarkeiten ohne höheres Interesse (Musikauf- führungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen usw.)	
a) Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 1, 3 LStVG (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
b) Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG (KVz 2.II.1/3) . . . . .	30 bis 1 250 €
c) Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO (KVz 5.III.5/24) . . . . .	15 bis 75 €
d) Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO (KVz 5.III.5/32) . . . . .	25 bis 250 €
10. Maßnahmen nach § 60 d GewO (KVz 5.III.5/38) . . . . .	25 bis 200 €
11. Auskunft auf Antrag des Betroffenen aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 GewO (Nr. 1132 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG) . . . . .	13 €
Die den Antrag entgegennehmende Behörde erhebt die Gebühr, behält davon drei Achtel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab (§ 150 Abs. 2 Satz 3 GewO).	
<b>Gnadensachen</b> , Bescheinigungen, Beglaubigungen usw. (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 KG) . . .	kostenfrei
<b>Grenzregelung</b> , siehe → Abmarkung	
<b>H</b> altung von Hunden und gefährlicher Tiere, Erlaubnis siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 6, 7	
<b>Handwerkskammer</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 2	
<b>Hausnummernvergabe</b> (Art. 52 BayStrWG) . . . . .	vgl. gemeindliche Satzung (nach Art. 23 GO)
<b>Hilfsmaßnahmen</b> , z.B. Bearbeitung von Anträgen auf Unterstützung, Beihilfen, Zu- schüssen, Stipendien (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Holzverkauf</b> , siehe → Wald	
<b>I</b> mmisionsschutz, Ausnahmen von Lärmverboten gemäß Verordnung der Gemeinde (Art. 14 BayImSchG) oder nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
<b>Industrie- und Handelskammer</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Nr. 2	
<b>Innerdienstliche Mitwirkung</b> (keine Amtshandlung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 KG) . . .	kostenfrei
<b>J</b> agdschaden, siehe → Wild- und Jagdschaden	
<b>Jahrmärkte</b>	
1. Zuweisung, Ausnahmegewilligung (KommKVz 730) . . . . .	10 bis 150 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 731) . . . . .	10 bis 150 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
<b>Jugendhilfe</b> (§ 64 SGB X) . . . . .	kostenfrei
<b>K</b> analisation (Abwasserbeseitigung)	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) . . . . .	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder sonstige Ausnahmegewilligung, z.B. wegen der Einleitung schädlicher Stoffe (KommKVz 701) . . . . .	10 bis 1 250 €
3. Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (KommKVz 760) . . . . .	10 bis 200 €
Die Rechtsgrundlage kann in der gemeindlichen Entwässerungssatzung geschaf- fen werden (Muster vom 6.3.2012, AllMBI. S. 182).	
4. Genehmigung des freiwilligen Anschlusses über Privat- und Sammelrohrkanäle (vgl. Art. 7 Abs. 2 KG) . . . . .	
5. Benutzungsgebühren (vgl. Art. 21 KG; Art. 8, 9 Kommunalabgabengesetz)	wird mit der Benutzungsgebühr abgegolten
Vgl. „Die Gemeindekasse“ 1997, Rn. 109; bei Zusammenarbeit mit einer Gesellschaft „Die Gemeindekasse“ 2002, Rn. 114.	
<b>Kinderausweis/Kinderpass</b> , siehe → Passwesen für Deutsche, → Personalausweise	
<b>Kindergeld</b> (Haushaltsbescheinigung)	
Haushaltsbescheinigung, Lebensbescheinigung, Geburts- oder Abstammungsurkunde (§ 64 SGB X) . . . . .	kostenfrei

Amtshandlung	Gebühr
<b>Kirchenaustritt</b>	
Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung für eine Person (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayKirchStG), KVz 3.II.2/1.1 . . . . .	25 €
Für mehrere Personen gleichzeitig – Eltern und bzw. oder Kinder – (KVz 3.II.2/1.2) . . .	35 €
Bestätigung der Austrittserklärung	
– durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen (KVz 3.II.2/2.1) . . . . .	6 €
– bei einer schriftlichen Erklärung über einen Austritt (KVz 3.II.2/2.2.1) . . . . .	6 €
– bei einer schriftlichen Erklärung über mehrere Austritte (KVz 3.II.2/2.2.2) . . . . .	12,50 €
<b>Kirchensteuerämter</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
<b>Konzerte</b> in Konzerträumen sind grundsätzlich erlaubnisfrei, jedoch anzeigepflichtig (Art. 19 LStVG), siehe → Gewerbeswesen, → Tanzveranstaltungen	
<b>Kostenvorschuss</b> nach pflichtgemäßem Ermessen, Anforderung nach Art. 14 KG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 a KG; Ausnahme: Art. 14 Abs. 2 KG . . . . .	kostenfrei
<b>Kriegsopferfürsorge</b> (§ 64 SGB X) . . . . .	kostenfrei
<b>Ladenschluss</b> – Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a LadSchlG (KVz 7.III.5/2)	25 bis 250 €
<b>Lärmverbote</b> , Ausnahmen gemäß Verordnung der Gemeinde (Art. 14 BayImSchG) oder nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
<b>Landes Straf- und Verordnungsgesetz</b> , siehe → Gemeindliche Anordnungen	
<b>Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft</b> , siehe → Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
<b>Lastenausgleich</b>	
Vorbehandlung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen . . . . . siehe → Antrag Nr. 3	kostenfrei
<b>Lebensbescheinigungen</b>	
1. für Versorgungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz, für Empfänger von Sozialhilfe, Sozialrente, Versorgungsbezügen, Renten, Witwen- und Waisengeld u. Ä. (§ 64 SGB X; Art. 3 Abs. 1 Nrn. 6, 8 KG) . . . . .	kostenfrei
2. für andere Zwecke (KVz 1.I.2/, KommKVz 002), siehe auch → Bescheinigungen . . .	5 bis 75 €
<b>Leichentransport</b> , siehe → Bestattungswesen	
<b>Lohnsteuerkarten</b>	
Die Lohnsteuerkarten wurden zum 1.1.2013 durch Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) ersetzt. Meldebehörden übermitteln steuerlich bedeutsame Änderungen wie Anschriftenänderungen, Kirchenein- oder -austritt, Eheschließung, Geburt, Adoption oder Tod automatisch an die Finanzverwaltung, siehe → Steueridentifikationsnummer	
<b>Lustbarkeiten</b> , siehe → Gewerbeswesen, → Vergnügungen	
<b>Lotterien, Sportwetten und andere Glücksspiele</b>	
Erlaubnis für das Veranstellen eines Glücksspiels bei genehmigten oder voraussichtlichen Spieleinsätzen (KVz 2.IV.1/1)	
1. bis zu 30 Mio € . . . . .	1,0 v.T. der Spieleinsätze, mindestens 30 €
2. über 30 Mio bis 50 Mio € . . . . .	30 000 € zuzüglich 0,8 v.T. der 30 Mio € übersteigenden Spieleinsätze
3. über 50 Mio € . . . . .	46 000 € zuzüglich 0,5 v.T. der 50 Mio € übersteigenden Spieleinsätze
Wird ein Glücksspiel länderübergreifend veranstaltet, so sind als Bemessungsgrundlage nur die Spieleinsätze in Bayern zugrunde zu legen. Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre oder Veranstaltungen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr oder jede Folgeveranstaltung um 10 v.H.	
<b>Mahngebühren</b>	
Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (KVz 1.I.7/, KommKVz 031) . . . . .	5 bis 150 €
Wird bei einer Mahnung die Zahlung <i>mehrerer rückständiger Einzelbeträge</i> gefordert, so ist bei Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen. Die Mahngebühren gelten auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.	
<b>Marionettenspiele</b> , erlaubnisfrei, siehe → Vergnügungen	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Marktwesen</b> (gemeindlich nach § 69 GewO festgesetzte Märkte)	
1. Zuweisung, Ausnahmegewilligung (KommKVz 730) . . . . .	10 bis 150 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 731) . . . . .	10 bis 150 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
3. Sonstige Anordnungen (KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
<b>Meldewesen</b>	
1. An-, Ab- und Ummeldungen	
a) Bestätigung über die Meldung (Art. 16 Abs. 5 MeldeG) . . . . .	kostenfrei
b) zusätzliche Meldebestätigungen (KVz 2.II.4/1.2) . . . . .	5 €
2. Erteilung von Auskünften	
a) Wenn die Auskunft elektronisch aus dem jeweiligen Melderegister erteilt werden kann (KVz 2.II.4/1.1.1) . . . . .	8 € im Einzelfall
b) Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen schriftlich aus dem Melderegister erteilt werden kann, es sei denn die Auskunft beruht auf einer Anfrage der AKDB gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 MeldDV (KVz 2.II.4/1.1.2) . . . . .	10 €
c) Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 31 Abs. 4 MeldeG vorliegt (KVz 2.II.4/1.1.3) . . . . .	8 bis 15 € je Fall, mindestens 12 €
d) Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG (KVz 2.II.4/1.1.4)	kostenfrei
e) Datenübermittlungen der AKDB im automatisierten Abrufverfahren nach § 7 Abs. 1 MeldDV aus dem nach § 6 MeldDV geschaffenen Datenbestand (KVz 2.II.4/1.1.5)	0,32 € je übermittelter Datensatz
f) Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 29 MeldeG i. V. m. § 29 MeldDV (KVz 2.II.4/1.1.6)	0,05 bis 0,10 € je übermittelten änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang
g) Regelmäßige Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk und den „ARD/ZDF-Deutschlandradio Beitragsservice“ nach Art. 28 Abs. 5 MeldeG i. V. m. § 31 MeldDV für den Rundfunkbeitragseinzug (KVz 2.II.4/1.1.7) . . . . .	0,05 bis 0,10 € je übermittelten änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz
h) Gruppenauskünfte nach Art. 31 Abs. 5 MeldeG (KVz 2.II.4/1.1.8) . . . . .	12,50 bis 100 € zuzüglich 0,0005 bis 0,006 € für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,025 bis 0,125 € für jede ausgewählte Person
i) Auskünfte nach Art. 32 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage (KVz 2.II.4/1.1.9) . . . . .	0,025 bis 0,15 € je Anschrift
j) Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (KVz 2.II.4/1.1.10)	kostenfrei
3. Erteilung von Bescheinigungen – z. B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen – (KVz 2.II.4/1.2) . . . . .	5 €
4. Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen (KVz 2.II.4/1.3) . . . . .	10 €
5. Wiederholte Aufforderung nach Art. 18 MeldeG (KVz 2.II.4/1.4) . . . . .	15 €
Zu 2. bis 5.: Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 werden nur die <i>Auslagen</i> im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
<b>Menschenansammlungen, Anordnungen nach Art. 23 LStVG (KommKVz 000) . . . . .</b>	15 bis 600 €
<b>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (KVz 4.I.3/1.1-1.3, KommKVz 030)</b>	
1. an die Kirchensteuerämter je Veranlagungszeitraum . . . . .	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
2. an die Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern je Erhebungszeitraum . . . . .	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
3. an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften je Kalenderjahr . . . . .	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
Für Mitteilungen in Folge Änderung des Steuerbescheids bzw. Anpassung der Vorauszahlung oder der Berichtigung der Bemessungsgrundlagen wird keine Gebühr erhoben. Neben den Gebühren für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen werden nur Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben (KVz 4.I.3/2).	
Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter an die Gemeinden stellt eine kostenfreie innerdienstliche Mitwirkung dar.	

Amtshandlung	Gebühr
6. Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen (KommKVz 760) . . . . . Die Rechtsgrundlage kann in der gemeindlichen Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster vom 6.3.2012, AllMBI. S. 182).	10 bis 200 €
<b>Musikalische Veranstaltungen, siehe → Vergnügungen</b>	
<b>N</b> achlasssicherung, Mitwirkung der Gemeinde . . . . . nach § 1960 Abs. 1 und 2 BGB sowie Art. 36 Abs. 1 AGGVG – Siegelungen und Entsiegelungen eines Nachlasses – (Nr. 2.4 Satz 2 der Bek des StMI vom 5.4.1990, AllMBI. S. 428, zuletzt geändert durch Nr. 2.14 der Bek des StMI vom 13.11.2014, AllMBI. S. 627)	5 bis 250 €
Für die Siegelung und Entsiegelung ist nur eine Gebühr zu berechnen; für die Höhe der Gebühr kann der gesamte Zeitaufwand berücksichtigt werden. Als Kostenschuldner ist der Erbe in Anspruch zu nehmen.	
<b>Nachtruhe, siehe → Lärmverbote</b>	
<b>Negativzeugnis, siehe → Bauwesen Nr. 6 (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), → Vorkaufsrecht</b>	
<b>Niederschriften (KVz 1.1.6/, KommKVz 006) . . . . .</b>	7,50 bis 75 €
<b>Nottestament</b>	
Aufnahme von Nottestamenten durch den Bürgermeister	
1. Beurkundung (Niederschrift), KVz 1.1.6/, KommKVz 006 . . . . .	7,50 bis 75 €
2. Zusätzliche Ausfertigung für den Erblasser, siehe → Schreibaussagen	je angefangene Stunde
3. Ggf. Beglaubigung auf Antrag, siehe → Beglaubigungen	
<b>O</b> rdnungswidrigkeiten	
1. Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) . . . . . Vgl. zur Erhebung von Auslagen § 107 Abs. 3 OWiG.	5 v.H. der Geldbuße, mindestens 25 €, höchstens 7 500 €
2. Erteilung einer Bescheinigung über eine Verwarnung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG (§ 56 Abs. 3 OWiG) . . . . .	kostenfrei
3. Bußgeld (§ 17 Abs. 1 OWiG) . . . . .	5 bis 1 000 €, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist
<b>P</b> arken auf öffentlichen Wegen und Plätzen	
Nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG i. V. m. § 10 ZustV können die Kommunen für das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen Gebühren erheben. Die Parkgebühren dürfen höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.	
<b>Passwesen für Deutsche</b>	
Vgl. §§ 15 ff. PassV (vom 19.10.2007, BGBl. I S. 2386).	
1. Ausstellung	
a) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben . . . .	59 €
b) eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben . . . . .	37,50 €
c) eines Reisepasses mit 48 Seiten nach Anlage 1a der Verordnung . . . . .	22 € zusätzlich zu der in Nr. 1a und 1b bestimmten Gebühr
d) eines Reisepasses nach Nr. 1a bis 1c im Expressverfahren . . . . .	32 € zusätzlich zu den in Nr. 1a bis 1c bestimmten Gebühren
e) eines vorläufigen Reisepasses . . . . .	26 €
f) eines Kinderreisepasses . . . . .	13 €
g) eines Ausweises für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flussschiffahrt auf der Donau (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 PassV) . . . . .	16 €
h) eines Ausweises, der von den Behörden und Dienststellen ausgestellt wird, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 PassV) . . . . .	8 €
i) eines Ausweises, der ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 PassV) . . . . .	8 €
2. Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses und Verlängerung oder Änderung eines Kinderreisepasses oder eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises . . .	6 €
Wird eine der in Nr. 1 Buchstaben e) bis i) und Nr. 2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung der den Antrag stellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln. Sie ist auch zu verdoppeln für eine in Nr. 1 Buchstabe a), b), e), f) und Nr. 2 genannte Amtshandlung, wenn sie auf Veranlassung des Antragstellers von einer unzuständigen Behörde vorgenommen wird.	
Wird die Amtshandlung bei einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, sind die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe a) und b) um 21 Euro, die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe e), f) und i) um 13 Euro und die Gebühren nach Nr. 2 um 12 Euro anzuheben.	

Amtshandlung	Gebühr
<p>3. Gebühren sind <b>nicht</b> zu erheben</p> <p>a) für die Ausstellung oder Änderung eines amtlichen Passes;</p> <p>b) für die Ausstellung oder Änderung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses oder eines anderen unter Nr. 1 genannten Ausweises, wenn die Ausstellung von Amts wegen erfolgt oder die Änderung von Amts wegen eingetragen wird;</p> <p>c) für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass, vorläufigen Reisepass, im Kinderreisepass oder in einem anderen unter Nr. 1 genannten Ausweis.</p> <p>4. Als Auslagen werden vom Gebührenschuldner die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG – nach §§ 24, 23 Abs. 6 BGebG tritt § 10 VwKostG am 14.8.2018 außer Kraft – bezeichneten Aufwendungen erhoben.</p> <p>Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenschuldner bedürftig ist.</p>	
<p><b>Personalausweise</b></p>	
<p>Vgl. §§ 1, 2 PAuswGebV (vom 1.11.2010, BGBl. I S. 1477). In den Fällen der §§ 1, 2 PAuswGebV werden Auslagen nicht erhoben (KVz 2.II.6).</p>	
<p>1. Ausweis</p> <p>a) Ausstellung</p> <p>aa) eines Personalausweises, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist . . . . .</p> <p>bb) in allen anderen Fällen . . . . .</p> <p>cc) eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises . . . . . Wird neben dem Personalausweis auch ein vorläufiger Personalausweis beantragt, ist zusätzlich eine Gebühr nach aa) oder bb) zu erheben.</p> <p>dd) Wird die Amtshandlung in den Fällen aa) bis cc) auf Veranlassung der antragstellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer unzuständigen Behörde vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um . . . . .</p> <p>ee) Die Gebühr in den Fällen aa) und bb) erhöht sich, wenn die Amtshandlung von einer nicht zuständigen Behörde auf Veranlassung einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen wird, um . . . . .</p> <p>b) Änderung der Anschrift nach § 19 Abs. 1 PAuswV . . . . .</p> <p>Die Gebühr kann ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.</p> <p>c) Auslagen</p> <p>Die Personalausweisbehörden können sich die Auslagen für den Versand des Briefes ins Ausland nach § 17 Abs. 4 Satz 2 PAuswV erstatten lassen.</p>	<p>22,80 €</p> <p>28,80 €</p> <p>10 €</p> <p>13 €</p> <p>30 €</p> <p>gebührenfrei</p>
<p>2. Elektronischer Identitätsnachweis</p> <p>a) Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises . . . . . Es ist keine Gebühr zu erheben, wenn der elektronische Identitätsnachweis bei Aushändigung des Personalausweises nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PAuswG eingeschaltet wird.</p> <p>b) Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 PAuswV Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn sie mit einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach a) zusammenfällt.</p> <p>c) Entsperrung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 26 PAuswV . . . . .</p> <p>d) Wird die Amtshandlung in den Fällen a) oder b) auf Veranlassung der antragstellenden Person außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer unzuständigen Behörde vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um . . . . .</p> <p>e) Wird die Amtshandlung in den Fällen a) bis c) von einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland vorgenommen, erhöht sich die Gebühr um . . . . .</p> <p>f) Erstmalige Einschaltung nach Vollendung des 16. Lebensjahres . . . . .</p> <p>g) Ausschaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 PAuswG . . . . .</p> <p>h) Sperrung nach § 25 PAuswV . . . . .</p> <p>i) Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 19 Abs. 2 PAuswV . . . . .</p>	<p>6 €</p> <p>6 €</p> <p>6 €</p> <p>13 €</p> <p>6 €</p> <p>gebührenfrei</p> <p>gebührenfrei</p> <p>gebührenfrei</p> <p>gebührenfrei</p>
<p><b>Personenstandsangelegenheiten (KVz 2.II.8/)</b></p>	
<p>1. Eheschließung</p> <p>a) Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen</p> <p>aa) bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG*) . . . . .</p> <p>bb) bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 39, 13 PStG*) . . . . .</p> <p>cc) Ist in den Fällen aa) und bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*) . . . . .</p> <p>dd) Ist in den Fällen aa) und bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*) . . . . .</p>	<p>50 €</p> <p>50 €</p> <p>20 € je Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist</p> <p>40 €</p>
<p>*) Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.</p>	

Amtshandlung	Gebühr
ee) Ist in den Fällen von aa) die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach bb) (ggf. in Verbindung mit cc), dd) und ee) erhoben wird.*)	
ff) Nimmt das Standesamt in den Fällen der Tarif-Stellen aa) und bb) Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um .....	5 € je Einsichtnahme
<b>b) Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG</b>	
aa) Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden .....	gebührenfrei 20 bis 250 €
bb) Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand .....	40 €
cc) Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt .....	40 €
<b>c) Beurkundung</b>	
aa) einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG .....	gebührenfrei
bb) einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG*) .....	50 €
cc) Ist im Fall bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*) .....	20 € je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*) .....	40 €
<b>2. Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
<b>a) Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 13 PStG*)</b> .....	50 €
aa) Ist im Fall a) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*) .....	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
bb) Ist im Fall a) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*) .....	40 €
Nimmt das Standesamt im Fall a) Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um .....	5 € je Einsichtnahme
<b>b) Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG</b>	
aa) Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Lebenspartner .....	gebührenfrei 20 bis 250 €
bb) Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand .....	40 €
cc) Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt .....	40 €
<b>c) Beurkundung</b>	
aa) einer Lebenspartnerschaft im Inland nach §§ 17, 15 PStG .....	gebührenfrei
bb) einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG*) .....	50 €
cc) Ist im Fall bb) ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um*) .....	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
dd) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*) .....	40 €
<b>3. Namensrechtliche Erklärungen</b>	
<b>a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften*)</b> .....	25 €
<b>b) Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift*)</b> .....	50 €
<b>c) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird</b> .....	gebührenfrei
<b>d) Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung</b> .....	gebührenfrei
<b>e) Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes</b> .....	kostenfrei
<b>f) Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung</b> .....	10 €
<b>g) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung</b> .....	10 €
<b>h) Ist im Fall a) und b) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*)</b> .....	40 €
*) Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

Amtshandlung	Gebühr
<b>4. Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG</b>	
a) Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch oder Geburtenregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern . . . . .	10 €
b) Erteilung sonstiger Personenstandsunterlagen oder beglaubigter Abschriften . . . . .	10 €
c) Auskunft, Einsichtgewährung	
aa) Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in ein Personenstandsbuch oder -register . . . . .	7 €
bb) Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte . . . . .	10 €
d) Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie . . . . .	10 €
e) Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen a) bis d) das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um . . . . .	5 bis 100 €
f) Personenstandsunterlagen oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsunterlagen verbürgt ist . . . . .	gebührenfrei
g) Erteilung von Personenstandsunterlagen oder beglaubigten Abschriften, Auskunft aus einem Registereintrag und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wird . . . . .	gebührenfrei
<b>5. Sonstige Amtshandlungen</b>	
a) Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt . . . . .	10 €
b) Beurkundung einer Geburt:	
aa) Im Inland nach § 21 PStG . . . . .	gebührenfrei
bb) Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG*) . . . . .	60 €
cc) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*) . . . . .	40 €
dd) Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt . . . . .	10 €
c) Beurkundung eines Sterbefalls:	
aa) Im Inland nach § 31 PStG . . . . .	gebührenfrei
bb) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls im Ausland nach §§ 36, 37 PStG*) . . . . .	40 €
cc) Ist im Fall bb) durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um*) . . . . .	40 €
dd) Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls . . . . .	10 €
d) Beurkundungen von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft nach § 44 PStG . . . . .	gebührenfrei
e) Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die für eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente*) Die Gebühr ist beim selben Standesamt nach KVz 1.II.0/ anzurechnen . . . . .	10 €
f) Eintragung einer Folgebeurkundung . . . . .	gebührenfrei
g) Berichtigungen nach §§ 47, 48 PStG	
aa) Nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde . . . . .	5 bis 200 €
bb) Sonstige Berichtigungen . . . . .	gebührenfrei
h) Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstandseintrag nach § 64 PStG	gebührenfrei
i) Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt . . . . .	15 €
	je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €
<b>Pfanzliche Abfälle, Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 PflAbfV (KVz 8.1.0/47.2) . . . . .</b>	30 bis 420 €
<b>Polizeistundenverlängerung, siehe → Sperrzeit</b>	
<b>Preiskegeln, Preisbillard, Preiskartenspiele (erlaubnisfrei) . . . . .</b>	kostenfrei
<b>Presseauskünfte, siehe → Auskünfte</b>	
*) Erfordert die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

Amtshandlung	Gebühr
<b>Privatklagesachen</b> , siehe → Sühneversuch in Privatklagesachen <b>Pyrotechnische Gegenstände</b> , siehe → Sprengstoffgesetz (SprengG)	
<b>R</b> echtsauskünfte, siehe → Auskünfte	
<b>Reisegewerbe</b> , siehe → Gewerbewesen	
<b>Reisepässe</b> , siehe → Passwesen	
<b>Rücknahme</b> , siehe → Widerruf	
<b>S</b> äumniszuschlag . . . . .	
(Art. 18 KG)	1 v.H. des rückständigen auf 50 €
<b>Satzung</b>	abgerundeten Kostenbetrags für jeden angefangenen
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) . . . . .	Monat. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (KommKVz 701) . . . . .	bis zu 5 Tagen nicht erhoben.
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung nach Nr. 2 (KommKVz 702) . . . . .	10 bis 400 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 1 250 €
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703) . . . . .	10 bis 600 €
<b>Schädlingsbekämpfung</b>	
1. Anordnung der Maßnahmen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .	kostenfrei
2. Wiederholte Vorladung zu Bekämpfungsmaßnahmen (Art. 6 KG) . . . . .	5 bis 25 000 €
3. Wiederholte Nachprüfung von Sicherheitsvorkehrungen aus Verschulden des Betriebsinhabers (Art. 6 KG) . . . . .	5 bis 25 000 €
4. Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
<b>Schreibauslagen</b> (vgl. auch → Abschriften, Ablichtungen)	
Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, wenn <i>keine Entscheidung</i> über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist, z. B. mehrfache Ausfertigung von Bescheiden (KVz 1.III.0/2).	
Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
– bei Bereitstellung in Papierform .	0,50 € je Seite
für bis zu 50 Seiten . . . . .	25 €, zuzüglich 0,15 €
für mehr als 50 Seiten . . . . .	je 50 Seiten übersteigende Seite
Angefangene Seiten werden voll berechnet.	2,50 € je übermittelte Datei .
– bei Bereitstellung auf elektronischem Weg . . . . .	
Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr für Papier- form (bzw. Telefax) bis auf das Fünffache erhöht werden.	
<b>Schülerfahrkarten</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 b KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Schulzeugnisse</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 a KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Sicherheit und Ordnung</b> (vgl. auch → Gemeindliche Anordnungen)	
1. Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/1, KommKVz 000)	15 bis 600 €
2. Anordnungen zur Haltung von Hunden nach Art. 18 Abs. 2 LStVG (KVz 2.II.1/2) . . .	15 bis 400 €
3. Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Tiere oder Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG (KVz 2.II.1/4) . . . . .	25 bis 400 €
4. Erteilung einer Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG (KVz 2.II.1/6) . . . . .	15 bis 125 €
5. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
6. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) . . . . .	15 bis 600 €
Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	
<b>Skiabfahrten, Rodeln u.Ä.</b>	
Gemeindliche Anordnungen nach Art. 24 LStVG, siehe → Sicherheit und Ordnung Nr. 1, 5 und 6	
<b>Sondernutzungserlaubnis, Sondernutzungsgebühren</b> , siehe → Straßennutzung	
<b>Sonn- und Feiertage</b>	
Erteilung einer Befreiung nach Art. 5 Feiertagsgesetz (FTG), KVz 2.IV.4/ . . . . .	15 bis 125 €
<b>Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe</b>	
Vorbehandlung von Anträgen und sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X) . . . . .	kostenfrei
<b>Sozialversicherung</b>	
Bescheinigungen, Urkunden, sonstige Amtshandlungen (§ 64 SGB X) . . . . .	kostenfrei
<b>Sperrzeit, Ausnahmen</b>	
1. Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit nach § 11 GastV (KVz 5.III.7/15.1) . . . . .	17,50 bis 175 €

Amtshandlung	Gebühr
<p>2. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit nach § 11 GastV</p> <p>a) für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte)</p> <p>– durch die Gemeinde . . . . .</p> <p>– durch die Polizei . . . . .</p> <p>b) in sonstigen Fällen (KVz 5.III.7/15.2.2) . . . . .</p> <p>Für die Gebührenbemessung wird in erster Linie der daraus zu erzielende wirtschaftliche Erfolg nach Raumgröße, Ausstattung und Preisen, die Dauer und der Zeitraum der Erlaubnis sowie die besondere Art des gewährten Vorzugs maßgebend sein müssen.</p>	<p>17,50 bis 200 €</p> <p>17,50 bis 400 €</p> <p>17,50 bis 1 200 €</p> <p>für jeden angefangenen Monat</p>
<p><b>Spielgeräte (§ 33c GewO), siehe → Gewerbeswesen</b></p>	
<p><b>Sportveranstaltungen, siehe → Vergnügungen, → Menschenansammlungen</b></p>	
<p><b>Sprengstoffrecht</b></p>	
<p>1. Erlaubnis nach § 27 SprengG (KVz 7.1.3/1.12):</p> <p>a) Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG (KVz 7.1.3/1.12.1) . . . . .</p> <p>b) Wesentliche Änderung einer Erlaubnis (KVz 7.1.3/1.12.2) . . . . .</p> <p>c) Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis (KVz 7.1.3/1.12.3) . . . . .</p> <p>d) Ausnahme vom Altersefordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG (KVz 7.1.3/1.12.4) . . . . .</p> <p>2. Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (KVz 7.1.3/1.13) . . . . .</p> <p>3. Untersagung nach § 32 Abs. 3, 2 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4, § 33 SprengG (KVz 7.1.3/1.14) . . . . .</p> <p>4. Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 SprengG (KVz 7.1.3/1.15) . . . . .</p> <p>5. Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG (KVz 7.1.3/1.16) . . . . .</p> <p>6. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eine in Verlust geratene Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein (KVz 7.1.3/1.17) . . . . .</p> <p>7. Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1 SprengG (KVz 7.1.3/1.9.3) . . . . .</p> <p>8. Anordnung nach § 48 SprengG (KVz 7.1.3/1.19) . . . . .</p> <p>9. Zulassung nach § 24 Abs. 1 1. SprengV von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1 oder 2, § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 SprengG (KVz 7.1.3/2.6) . . . . .</p> <p>10. Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV (KVz 7.1.3/2.7) . . . . .</p>	<p>80 bis 500 €</p> <p>40 bis 250 €</p> <p>70 bis 290 €</p> <p>50 €</p> <p>40 bis 5 000 €</p> <p>40 bis 400 €</p> <p>40 bis 500 €</p> <p>80 €</p> <p>55 €</p> <p>70 bis 290 €</p> <p>40 bis 1 000 €</p> <p>40 bis 300 €</p> <p>40 bis 350 €</p>
<p><b>Staatsangehörigkeitsverfahren</b></p>	
<p>Gebührenfrei sind u.a. Einbürgerungen nach Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG, vgl. § 1 Abs. 2 Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV). Außerhalb dieser Verfahren liegende Amtshandlungen (wie Niederschrift über den Sachverhalt, Unterschriftsbeglaubigung, Bescheinigung etc.) sind nach dem KG zu bewerten.</p>	
<p><b>Standesamtsgebühren, siehe → Personenstandswesen</b></p>	
<p><b>Statistiken, Mahnung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .</b></p>	<p>kostenfrei</p>
<p><b>Steueridentifikationsnummer, siehe → Auskünfte, → Bescheinigungen</b></p>	
<p>Die Steueridentifikationsnummern verwaltet das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Meldebehörden übermitteln steuerlich bedeutsame Änderungen wie Anschriftenänderungen, Kirchenein- und -austritt, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Geburt, Adoption oder Tod automatisch an die Finanzverwaltung.</p>	
<p><b>Straßenbaulast, siehe → Straßennutzung Nr. 5 (Umlegungsbescheid)</b></p>	
<p><b>Straßennutzung</b></p>	
<p>1. Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wie z.B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG), KommKVz 630</p> <p>2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung (KommKVz 111) . . . . .</p> <p>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</p> <p>Neben der Erlaubnisgebühr können <i>Sondernutzungsgebühren</i> erhoben werden (Art. 18 Abs. 2a BayStrWG).</p> <p>3. Anordnung wegen unerlaubter Sondernutzung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (KommKVz 631) . . . . .</p> <p>4. Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (KommKVz 632) . . . . .</p> <p>5. Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG (KommKVz 633, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .</p>	<p>10 bis 150 €</p> <p>15 bis 600 €</p> <p>10 bis 600 €</p> <p>50 bis 2 500 €</p> <p>kostenfrei</p>

Amtshandlung	Gebühr
<b>Straßenreinigung</b> (Gemeindliche Einrichtung zur Straßenreinigung)	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) . . . . .	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung auf Grund einer Satzung (KommKVz 701) . . . . .	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2 (KommKVz 702) . . . . . Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (KommKVz 703) . . . . .	10 bis 600 €
<b>Straßenreinigung</b> (und Sicherung der Gehwege)	
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG).	
1. Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten (KommKVz 670) . . . . .	10 bis 375 €
2. Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte (KommKVz 671) . . . . .	10 bis 75 €
<b>Straßenverkehrsordnung</b> , siehe → Führerscheine	
Rechtsgrundlage: Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.1.2011 (BGBl. I S. 98) und Anlage zu § 1 GebOSt	
1. Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Geb.-Nr. 261) . . . . .	10,20 bis 767 €
2. Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (Geb.-Nr. 263) . . . . . – bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand . . . . .	10,20 bis 767 € 767 bis 2 301 €
3. Entscheidung über eine Ausnahme nach den Vorschriften der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person (Geb.-Nr. 264) . . . . .  Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwands eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 bis 767 €
4. Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner (Geb.-Nr. 265) . . . . .	10,20 bis 30,70 € pro Jahr kostenfrei
<b>Stundung</b> , Erlass, Erstattung öffentlicher Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG) . . . . .	
<b>Stundungszinsen</b> (Art. 17 KG) . . . . . Stundungszinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 € betragen (Art. 17 Abs. 3 Satz 4 KG).	0,5 v.H. für jeden vollen Monat. Der zu verzinsende Betrag wird auf volle 5 € abgerundet.
<b>Sühneversuch in Privatklagesachen</b>	
Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen (KVz 2.IV.5/1)	
1. wenn beide Parteien erschienen sind (KVz 2.IV.5/1.1) . . . . .	25 bis 150 €
2. wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist (KVz 2.IV.5/1.2) . . . . .  Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrags (§ 5 Abs. 4 VO über den Sühneversuch in Privatklagesachen) wiederholt an. Niederschriften, siehe → Niederschriften, → Abschriften	25 bis 75 €
<b>Tanzveranstaltungen</b> , siehe → Vergnügungen	
<b>Theateraufführungen</b> , siehe → Vergnügungen	
<b>Tierhaltung</b> , Erlaubnis zur Haltung von Hunden und gefährlicher Tiere siehe → Gemeindliche Anordnungen Nr. 6, 7	
<b>Triebgenehmigung für Wanderschafherden</b> (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) . . . . .	
1. bis 200 Schafe . . . . .	5 bis 25 000 € (Vorschlag: 5 bis 15 €
2. 200 bis 300 Schafe . . . . .	7,50 bis 20 €
3. über 300 Schafe . . . . .	15 bis 40 €
<b>Turnveranstaltungen</b> , siehe → Vergnügungen	
<b>Untersagung</b> , KommKVz 000 . . . . .	
15 bis 600 €	
<b>Unterschriftsbeglaubigung</b> , siehe → Beglaubigungen	
<b>Unterstützungen</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG) . . . . .	
kostenfrei	

Amtshandlung	Gebühr
<b>V</b> erfügungen, siehe → Anordnungen, → Gemeindliche Anordnungen	
<b>V</b> ergnügungen, siehe → Menschenansammlungen	
Nach Art. 19 Abs. 1 LStVG sind öffentliche Vergnügungen lediglich anzeigepflichtig.	
1. Anzeige einer öffentlichen Vergnügung spätestens eine Woche vorher (z.B. Tanzveranstaltung etc.) . . . . .	kostenfrei
2. Der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG bedarf es jedoch, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet worden ist (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
3. Bescheinigung über die Anzeige einer Veranstaltung, wenn sie ausdrücklich verlangt wird (KommKVz 002 Nr. 2) . . . . .	5 bis 75 €
<b>V</b> erkehrsrechtliche Anordnungen, siehe → Straßenverkehrsordnung	
<b>V</b> ersorgungsangelegenheiten (§ 64 SGB X)	
1. Stellungnahme der Gemeinde zu Anträgen . . . . .	kostenfrei
2. Bescheinigungen, Beglaubigungen und Urkunden für Verfahren zum Bundesversorgungsgesetz . . . . .	kostenfrei
<b>V</b> ertriebenengesetz	
Alle Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes (KVz 7.VII.1/1 bis 6) . . . . .	kostenfrei
<b>V</b> erwahrung von Fundsachen, siehe → Fundsachen	
<b>V</b> erwarnungsgeld	
Verwarnung und Verwarnungsgeld nach § 56 Abs. 1 OWiG bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten wie Zuwiderhandlungen gegen das Melderecht, das Passrecht und dgl. . . . .	5 bis 55 € Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben (§ 56 Abs. 3 Satz 2 OWiG)
<b>V</b> olksfeste, siehe → Marktwesen	
<b>V</b> ollstreckungsverfahren, siehe → Amtshandlungen Nr. 2	
<b>V</b> orbehandlung von Anträgen, siehe → Antrag Nr. 3	
<b>V</b> ordrucke für Anträge, Meldungen, Anzeigen (Art. 7 Abs. 2 KG) . . . . .	Im Verfahren in der Regel mit Gebühr abgegolten
<b>V</b> orkaufsrecht	
1. nach §§ 24 ff., 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB	
a) Ausübung des Vorkaufsrechts (KommKVz 610, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .	kostenfrei
b) Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert nach § 28 Abs. 3 BauGB (KommKVz 611, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .	kostenfrei
c) Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB (KommKVz 612, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) . . . . .	kostenfrei
Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, siehe → Bauwesen Nr. 6	
2. nach Art. 39 BayNatSchG (vom 23.2.2011, GVBl. S. 82)	
a) Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts (KVz 8.III.0/15) . . . . .	kostenfrei
b) Negativzeugnis (KVz 1.I.2/, KommKVz 002 Nr. 2) . . . . .	5 bis 75 €
<b>V</b> orschuss, siehe → Kostenvorschuss	
<b>W</b> ahlen	
Amtshandlungen bei den Gemeinden in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>W</b> ald	
Beglaubigung und Unterschrift eines Bürgen beim Verkauf von Holz oder Nebennutzungen aus Staatswaldungen: wie bei Beglaubigungen (KVz 1.I.1/1.2) . . . . .	5 bis 60 €
<b>W</b> anderschafherde, siehe → Triebgenehmigung für Wanderschafherden	
<b>W</b> appen	
Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO), KommKVz 020 . . . . .	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei

Amtshandlung	Gebühr
<b>Wasserversorgung</b>	
1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700) . . . . .	10 bis 400 €
2. Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (KommKVz 701) . . . . .	10 bis 1 250 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Nr. 2 (KommKVz 702) . . . . . Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	10 bis 600 €
4. Anordnung der Wassersperre (KommKVz 810) . . . . . Zur Anordnung vgl. § 15 Abs. 3 der Mustersatzung für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bek des StMI vom 13.7.1989, AllMBI. S. 579, zuletzt geändert am 29.3.2010, AllMBI. S. 112).	10 bis 150 €
5. Sonstige Anordnungen für den Einzelfall (KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
<b>Widerruf</b> einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) . . . . . Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
<b>Wild- und Jagdschaden</b>	
1. Niederschrift bei gütlicher Einigung nach § 26 Abs. 3 AVBayJG (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. KVz 1.1.6/) . . . . .	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
2. Kommt keine Einigung zustande und muss die Gemeinde entscheiden (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG) . . . . .   Notwendige Aufwendungen werden erhoben.	5 bis 25 000 €
<b>Wochenmärkte</b> , siehe → Marktwesen	
<b>Wohnungsaufsicht</b> , siehe → Zweckentfremdung von Wohnraum	
<b>Zelten, Aufstellen von Wohnwagen</b> (Art. 25 LStVG)	
1. Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (KommKVz 110) . . . . .	15 bis 1 250 €
2. Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung (KommKVz 111) . . . . . Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
3. Sonstige Anordnungen (KommKVz 000) . . . . .	15 bis 600 €
4. Ersatzvornahme – Art. 32, 35 VwZVG (KommKVz 021 Nr. 2) . . . . .	50 bis 2 500 €
<b>Zeugnisse</b> , siehe → Schulzeugnisse	
<b>Zurücknahme eines Antrags</b> , siehe → Antrag Nr. 4	
<b>Zuschussverfahren</b> (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 KG) . . . . .	kostenfrei
<b>Zwangsmittel</b> , siehe → Amtshandlungen Nr. 2	
<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) – das am 30.6.2017 außer Kraft tritt (Art. 7 ZwEWG), voraussichtlich aber unbefristet verlängert wird –, KommKVz 620 . . . . .	
	50 bis 2 500 €
<b>Zweitschriften</b>	
Erteilung einer Zweitschrift (KVz 1.1.5/, KommKVz 005) . . . . .   Unterscheide: Ausfertigungen, Kopien (Art. 10 Abs. 2 KG);   hier nur Schreibauslagenerhebung zulässig.	10 bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €  Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €

# Kostengesetz (KG)

vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)

## Erster Abschnitt Kosten für Amtshandlungen

### Art. 1 Amtshandlungen, Kostengläubiger

(1) Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Eine Amtshandlung im Sinn des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Zustimmung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere Behörden und Stellen, die Amtshandlungen im staatlichen Auftrag vornehmen, entsprechend.

(2) Die Kosten für Amtshandlungen der Behörden des Staates fließen dem Staat zu. Die Kosten für Amtshandlungen, die andere Behörden und Stellen im staatlichen Auftrag vornehmen, fließen dem jeweiligen Rechtsträger zu.

### Art. 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. In Rechtsbehelfsverfahren schuldet die Kosten diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden. In streitentscheidenden Verfahren ist neben dem Veranlasser Kostenschuldner auch diejenige Person, der die Kosten auferlegt werden.

(2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(3) Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligten oder durch Verschulden Beteiligten oder Dritter entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### Art. 3 Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kosten werden nicht erhoben für

- Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
- Auskünfte einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien;
- das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
- die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
  - die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;
  - die Festsetzung von Entschädigungen im Sinn des Art. 22 und die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen;
- das Verfahren über Anträge auf Unterstützung, Beihilfen, Zuschüsse, Stipendien, Freiplätze und ähnliche Vergünstigungen sowie auf Erteilung von Zeugnissen zur Festsetzung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld;
- das Verfahren in Gnadensachen;
- Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens;
- das Verfahren wegen Ablehnung eines Beamten;
- Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Polizeiaufgabengesetzes vorgenommen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichend davon gilt Folgendes:
  - Soweit Amtshandlungen beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, sind die Amtshandlungen kostenpflichtig;
  - Kosten werden auch erhoben für Einsätze der Polizei auf Grund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber der Anlage nachweist, dass kein Falschalarm vorlag;
  - Kosten werden ferner erhoben für Einsätze der Polizei, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat veranlasst wurden;
  - Kosten werden zudem erhoben für Einsätze von Hubschraubern der Polizei zur Suche und Rettung von Personen, sofern die Gefahr von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.

Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, wenn sie der Billigkeit widerspricht;

- die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen;
- Amtshandlungen bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- Amtshandlungen der Hochschulen, der Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, von Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und von Schulaufsichtsbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Studien- oder Schulverhältnisses;
  - Amtshandlungen anlässlich des Besuchs von Schulen und der Teilnahme an Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen;
  - Entscheidungen über Anträge auf Erhebungen in Schulen;
  - Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung eine Prüfungsgebühr nicht erhoben wird;
- das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Von der Kostenfreiheit werden nicht erfasst

- das Rechtsbehelfsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
- das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen sowie
- die Entscheidung über die Überlassung von Kopien, beglaubigten Abschriften, Zweitschriften sowie von Ausfertigungen in fremder Sprache, soweit die Entscheidung durch einen Antrag Beteiligten veranlasst ist.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligten oder durch Verschulden Beteiligten oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

### Art. 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

- der Freistaat Bayern,
- die bayerischen Gemeinden, Landkreise, Bezirke, und Zweckverbände, die sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und nichtwirtschaftliche kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) sowie
- die nach den Haushaltsplänen der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Körperschaften für ihre Rechnung verwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Nicht befreit sind die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

### Art. 5 Kostenverzeichnis

(1) Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) erlässt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, der Staatskanzlei und den Mitgliedern der Staatsregierung und den Mitgliedern der Staatsregierung, denen Sonderaufgaben nach Art. 50 der Verfassung übertragen worden sind, das Kostenverzeichnis als Rechtsverordnung. Gebühren sind

- durch feste Sätze (Festgebühren) oder
- nach dem Wert des Gegenstands der Amtshandlung (Wertgebühren) oder
- nach dem durch Amtshandlung verursachten Zeitaufwand (Zeitgebühren) oder
- innerhalb eines Rahmens (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(2) Im Kostenverzeichnis ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festzulegen. Dabei können mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit einer Gebühr bewertet werden. Die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von staatlichen öffentlichen Einrichtungen, die mit einer Amtshandlung in engem Zusammenhang steht, können mit der Amtshandlungsgebühr abgegolten werden.

(3) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands hat das Staatsministerium Ergebnisse von Kosten-/Leistungsrechnungen zu berücksichtigen. Die Gebührensätze sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie noch den Ergebnissen der Kosten-/Leistungsrechnung entsprechen, und gegebenenfalls anzupassen.

(4) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit

maßgeblich vom Wert des Gegenstands der Amtshandlung abhängen. <sup>2</sup>Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandswerts oder aus einem festen, auf den Gegenstand bezogenen Betrag ergeben.

(5) <sup>1</sup>Sieht ein Bundesgesetz, eine darauf beruhende Rechtsvorschrift oder ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft neben der Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 auch die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Prüfungen, Untersuchungen oder eine andere Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung des Staates im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 vor, können diese Gebühren und Auslagen abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder von entsprechenden Ermächtigungen nach anderen Rechtsvorschriften im Kostenverzeichnis festgelegt werden. <sup>2</sup>Enthält eine Rechtsnorm oder ein Rechtsakt im Sinn des Satzes 1 Vorgaben für die Bemessung von Gebühren und Auslagen, so sind die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Vorschriften festzulegen.

(6) Im Kostenverzeichnis kann auch bestimmt werden, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

#### Art. 6 Gebührenbemessung

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit Behörden über eine Kosten-/Leistungsrechnung verfügen, sind deren Ergebnisse der Ermittlung des Verwaltungsaufwands zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Art. 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### Art. 7 Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

#### Art. 8 Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) <sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. <sup>2</sup>Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) <sup>1</sup>Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.

#### Art. 9 Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. <sup>2</sup>Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. <sup>3</sup>Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. <sup>5</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro. <sup>6</sup>Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Mindestgebühr beträgt fünfzehn Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zehn Euro. <sup>3</sup>Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. <sup>2</sup>Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

(4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.

#### Art. 10 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einholung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) <sup>1</sup>Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### Art. 11 Entstehung des Kostenanspruchs

<sup>1</sup>Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 7 Abs. 2 mit der Beendigung der letzten gebührenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des Art. 8 Abs. 2 und des Art. 9 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. <sup>2</sup>Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

#### Art. 12 Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde, von den übergeordneten Behörden oder auf Weisung der Fachaufsichtsbehörden geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

#### Art. 13 Festsetzungsverjährung

<sup>1</sup>Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). <sup>2</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. <sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange

1. über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist;
2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

#### Art. 14 Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

(1) <sup>1</sup>Die Behörde kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. <sup>2</sup>Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. <sup>3</sup>Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. <sup>3</sup>Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familien notwendigen Unterhalts die Kosten vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

(4) Die Behörde kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenem Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. <sup>2</sup>Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

#### Art. 15 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### Art. 16 Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) Die Behörde kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. <sup>2</sup>Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die Behörde kann von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die Behörde kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die Behörde die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

#### Art. 17 Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. <sup>2</sup>Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. <sup>4</sup>Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

#### Art. 18 Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. <sup>2</sup>Die Kosten gelten als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

<sup>3</sup>Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) Art. 16 gilt sinngemäß.

#### Art. 19 Zahlungsverjährung

(1) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). <sup>2</sup>Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrech, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

#### Art. 20 Kostenerhebung durch kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzungen zu regeln.

(2) Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann für kommunale Körperschaften Mustersatzungen erlassen.

(3) Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

#### Zweiter Abschnitt Benutzungsgebühren, Entschädigungen und Beiträge

##### Art. 21 Benutzungsgebühren

(1) Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium Rechtsverordnungen erlassen über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Staates und anderer Stellen, die Aufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen (Benutzungsgebühren). <sup>2</sup>Sind alle Staatsministerien zuständig, so wird die Rechtsverordnung durch die Staatsregierung erlassen.

(2) Die Benutzungsgebühren schuldet, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt; in den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass auch diejenige Person Schuldner ist, in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, und diejenige, die die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. <sup>3</sup>Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand in den Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für die Benutzer zu bemessen; Art. 5 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme in engen Zusammenhang stehen, können mit der Benutzungsgebühr abgegolten werden.

(4) In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit sind. <sup>2</sup>Ferner kann in den Rechtsverordnungen für bestimmte Arten von Fällen vorgesehen werden, dass Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre. <sup>3</sup>Soweit in den Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 10 bis 19 entsprechend.

(5) Die Befugnis der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Gebührenordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

## Art. 22 Entschädigungen

<sup>1</sup>Soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, können die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium Rechtsverordnungen erlassen über die angemessene Entschädigung der in Verwaltungssachen oder sonstigen öffentlichen Angelegenheiten tätigen Sachverständigen, Prüfer und zu vernehmenden Zeugen. <sup>2</sup>Sind alle Staatsministerien zuständig, so wird die Rechtsverordnung durch die Staatsregierung erlassen.

## Art. 23 Gebühren- und Auslagenfreiheit

(1) <sup>1</sup>Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 und Sachverständigenentschädigungen im Sinn des Art. 22 werden nicht erhoben, soweit bayerische Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände oder sonstige bayerische kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Wahrnehmung von Staatsaufgaben staatliche öffentliche Einrichtungen in Anspruch nehmen und nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen oder die Sachverständigenentschädigung Dritten aufzuerlegen oder sie von Dritten nicht einziehen können. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die dort genannten Körperschaften bei der Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis staatliche Einrichtungen in Anspruch nehmen und zugleich selbst Antragsteller für Verfahren im eigenen Wirkungskreis sind.

(2) <sup>1</sup>Für den Besuch von staatlichen Schulen im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie für den Besuch staatlicher Schulen und die Teilnahme an staatlichen Lehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von im Vorbereitungsdienst hierzu befindlichen Personen dienen, werden Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 nicht erhoben. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Abnahme staatlicher Prüfungen durch diese Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 für Sonderleistungen dieser Einrichtungen bleibt unberührt.

(3) Für die Abnahme beamtenrechtlicher Prüfungen werden, soweit nicht bereits Absatz 2 einschlägig ist, Gebühren und Auslagen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 nicht erhoben.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 können für die Wiederholung staatlicher oder beamtenrechtlicher Prüfungen zur Notenverbesserung, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Art. 21 erhoben werden.

## Art. 24 Kurtaxe

(1) <sup>1</sup>Für die Bereitstellung von Einrichtungen, die in den Staatsbädern zu Kurzwecken unterhalten werden, kann auf Grund einer Kurtaxordnung eine Kurtaxe zu Gunsten der Staatsbäder festgesetzt und erhoben werden. <sup>2</sup>Das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe kann auf juristische Personen, des Privatrechts übertragen werden. <sup>3</sup>Die Kurtaxen dürfen höchstens so bemessen sein, dass die einmaligen und laufenden Aufwendungen für die Einrichtungen gedeckt werden können. <sup>4</sup>Sind die Vorteile, die den Abgabeschuldnern aus den Einrichtungen erwachsen können, verschieden groß, so ist das durch entsprechende Abstufung der Abgabenhöhe zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Schuldner der Kurtaxe ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt oder Kureinrichtungen oder -veranstaltungen der Staatsbäder in Anspruch nimmt, ohne dort seine Hauptwohnung im Sinn des Melderechts oder seinen ständigen Aufenthalt zu haben. <sup>2</sup>Er hat der Erhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und die Anschrift mitzuteilen und sich auf Verlangen durch Personalausweis oder Pass auszuweisen. <sup>3</sup>Inhaber von Zweitwohnungen können verpflichtet werden, der Erhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft zu geben. <sup>4</sup>Für die Inhaber von Zweitwohnungen kann in der Kurtaxordnung eine pauschale Abgeltung der Kurtaxe vorgeschrieben werden, die sich an der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Zweitwohnungsinhaber im jeweiligen Staatsbad zu orientieren hat. <sup>5</sup>Die Pauschalierung entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, dass er sich im Abgeltungszeitraum nicht im Staatsbad aufgehalten hat.

(3) <sup>1</sup>Die Kurtaxordnungen für die einzelnen Staatsbäder erlässt das Staatsministerium als Rechtsverordnungen. <sup>2</sup>Die Kurtaxordnungen haben insbesondere die Festlegung der Kurbezirke, die Höhe der Kurtaxen, den Kreis der Abgabepflichtigen und das Entstehen der Abgabeschuld zu bestimmen. <sup>3</sup>Sie können auch näherer Bestimmungen über völlige oder teilweise Befreiungen von der Abgabepflicht aus sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen und über die Erhebung und Verwendung der Kurtaxen sowie Durchführungsvorschriften enthalten. <sup>4</sup>Es kann ferner bestimmt werden, dass

a) die Vermieter von Unterkünften, Reiseunternehmer von Geschäftsreisen und Inhaber von Kurmittelanstalten zur Meldung von Kurgästen und zur Vereinnahmung und Abführung der Kurtaxe verpflichtet sind und neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe haften;

b) für Meldeformulare, die in Zusammenhang mit der Kurtaxerhebung ausgegeben und nicht zurückgegeben wurden, ein pauschaler Ersatz zu leisten ist, der den Zwei-Monats-Betrag des jeweils geltenden Kurtaxsatzes nicht überschreiten darf; die Erhebung des pauschalen Ersatzes unterbleibt, soweit sie der Billigkeit widerspricht;

c) die Kurtax-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist.

<sup>5</sup>Die Erhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 kann die übermittelten Daten bis zum Eintritt der Verjährung zum Vollzug der Art. 24 und 26

sowie der Kurtaxordnung verwenden. <sup>6</sup>Die Verordnung über die elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV) vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S: 139) gilt in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der für die Heranziehung zur Kurtaxe maßgeblichen Verhältnisse ist eine Außenprüfung bei den Abgabepflichtigen sowie den in Abs. 3 Satz 4 Buchst. a genannten Personen zulässig. <sup>2</sup>Für Außenprüfungen sind die Erhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständig.

(5) <sup>1</sup>Der Kurtaxpflichtige ist zur Zahlung eines erhöhten Kurtaxsatzes von fünfzig Euro verpflichtet, wenn er ohne gültige Gastkarte im Kurbezirk angetroffen wird, sofern nicht das Beschaffen der Gastkarte aus Gründen unterblieben ist, die weder der Kurgast noch der Vermieter zu vertreten hat. <sup>2</sup>Der erhöhte Kurtaxsatz wird zurückerstattet, wenn der Kurgast nachweist, dass er im Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber einer gültigen Gastkarte war. <sup>3</sup>Abs. 3 Satz 4 Buchst. a gilt für den erhöhten Kurtaxsatz sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Art. 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes gelten in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Erhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 tritt. <sup>2</sup>Ist die Erhebungsberechtigten eine juristische Person des Privatrechts nach Abs. 1 Satz 2, ist sie zum Erlass von Verwaltungsakten zur Festsetzung und Erhebung der Kurtaxe sowie zur Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinn des Abs. 4 und zu sonstigen Maßnahmen beim Vollzug der Art. 24 und 26 sowie der Kurtaxordnung befugt.

## Dritter Abschnitt Sonstige Vorschriften

### Art. 25 Kostenverwaltung

(1) Die Kostenverwaltung steht unter der Leitung des Staatsministeriums.

(2) Das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere die Kostenverwaltungsvorschriften.

### Art. 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sie pflichtwidrig über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder eine andere Person nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 sowie der Art. 22 und 24 Abs. 1 entsprechend. <sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 stellt auch der Versuch eine Ordnungswidrigkeit dar.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall der vorsätzlichen Begehung mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, im Fall der leichtfertigen Begehung mit einer Geldbuße bis zu zwölftausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der Täter unrichtige oder unvollständige Angaben bei einer Behörde im Sinn des Absatzes 1 berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben wurde.

(4) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Körperschaft, der die Abgaben, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, zustehen.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Fall des Art. 24 das Landesamt für Finanzen.

### Art. 27 Erhebung von Kosten in anderen Fällen

(1) Dieses Gesetz findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für den Bereich der Justizverwaltung findet der Erste Abschnitt dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies in Gesetzen oder Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist.

(3) In Fällen, in denen der Bund von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Regelung von Gebühren und Auslagen keinen Gebrauch macht und in denen die Landesregierungen zum Erlass entsprechender Vorschriften ermächtigt sind, gilt Art. 5 entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

### Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten\*

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft. <sup>2</sup>Es gilt für alle Kosten, die nach diesem Zeitpunkt entstehen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), außer Kraft.

(3) Die Verordnung über das Zuließen und die Überlassung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Kostengesetzes (ZuflÜV) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 388, ber. S. 477, BayRS 2013-1-15-F) wird aufgehoben.

\* Betrifft die ursprüngliche Fassung.

